

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben  
CH-3003 Bern

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
[wak.cer@parl.admin.ch](mailto:wak.cer@parl.admin.ch)

25. Mai 2018

## Abzug für Eigenfinanzierung – Erläuterungen der ESTV

### 1. Beschlüsse der WAK-S

Die WAK-S beantragt, dass Kantone, an deren Hauptort das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt, den Abzug für Eigenfinanzierung einführen dürfen. Gemäss den in der Botschaft zur SV17 publizierten Umsetzungsplänen der Kantone würde nur der Kanton Zürich diese Bedingung erfüllen (siehe dazu auch den Anhang).

Der Abzug für Eigenfinanzierung soll auf dem überdurchschnittlichen Eigenkapital zur Anwendung gelangen. Der kalkulatorische Zins richtet sich dabei nach der Rendite für zehnjährige Bundesobligationen. Soweit das Eigenkapital auf Forderungen gegenüber Nahestehenden entfällt, besteht die Möglichkeit, einen dem Drittvergleich entsprechenden Zinssatz geltend zu machen.

Betroffen ist das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG): Art. 25abis und Art. 25b.

### 2. Auswirkungen

- Das Steuermass ist der auf die Steuerberechnungsgrundlage bezogene Massstab der Steuerbelastung. Es ergibt sich aus dem Produkt aus Steuersatz und Steuerfuss. Der Steuersatz ist der gesetzlich festgelegte Ansatz für die Berechnung der Steuer nach Massgabe des Steuertarifs als Berechnungsgrundlage. Das Produkt aus Steuersatz und Berechnungsgrundlage ergibt die einfache Steuer. Der Steuerfuss ist die Verhältniszahl, welche angibt, um wie viele Bruchteile oder um welches Vielfaches der durch den Steuersatz bestimmte Steuerbetrag (einfache Steuer) herabgesetzt oder erhöht wird. Die geschuldete Steuer berechnet sich also durch das Produkt aus Steuerfuss und einfacher Steuer.
- Abgestellt wird auf das Steuermass im Kantonshauptort. Liegt dort das Steuermass ohne direkte Bundessteuer bei 13,5% oder höher, kann der Abzug für Eigenfinanzierung eingeführt werden, auch wenn das Steuermass in der Gemeinde, in welchem die Unternehmung steuerpflichtig ist, tiefer liegt.
- Das Steuermass von 13,5% entspricht zusammen mit dem Steuermass des Bundes von 8.5% einer statutarischen Steuerbelastung von 22% und damit einer effektiven Steuerbelastung von 18.03%.



- Unter Berücksichtigung der Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 25b E-StHG könnte im für die steuerpflichtige juristische Person günstigsten Fall eine effektive Steuerbelastung von 10.89% erreicht werden.
- Das kumulierte Steuermass über den gesamten Tarifverlauf ist massgebend. Das Steuermass muss also in allen Tarifstufen bei 13,5% oder höher liegen, damit der Abzug gewährt wird. Kantone mit nicht proportionalem Tarif, d.h. z.B. progressivem Tarif, können den Abzug für Eigenfinanzierung nicht gewähren, da das Steuermass in der tiefsten Tarifstufe 13,5% unterschreitet.

Kontakt ESTV:

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Kommunikation  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
Tel. +41 58 46 490 00  
E-Mail: [media@estv.admin.ch](mailto:media@estv.admin.ch)

## Anhang: Gewinnsteuer, Aktiengesellschaften

Reformszenario (Stand 1.1.2018)

Kanton	Kantonshauptort	Maximalsatz	Steuerfüsse				Maximalsatz	Bundessteuer	Maximalsatz, statutarisch	Maximalsatz, effektiv
		Einfache Steuer	Kanton	Gemeinde	Kirche	Total	Total Kantonshauptort		Total Kantonshauptort inkl. Bundessteuer	Total Kantonshauptort inkl. Bundessteuer
		A	B	C	D	E=B+C+D	F=E*A	G	H=G+F	I=H/(1+H)
ZH	Zürich	6.00%	1.000	1.190	0.10010	2.290	13.74%	8.50%	22.24%	18.19%
BE	Bern	2.31%	3.060	1.540	0.19190	4.792	11.07%	8.50%	19.57%	16.37%
LU	Luzern	1.50%	1.600	1.850	0.25000	3.700	5.55%	8.50%	14.05%	12.32%
UR	Altdorf						6.00%	8.50%	14.50%	12.66%
SZ	Schwyz	2.00%				4.180	8.36%	8.50%	16.86%	14.43%
		5.80%				1.000	5.80%	8.50%	14.30%	12.51%
OW	Sarnen	6.00%	1.000			1.000	6.00%	8.50%	14.50%	12.66%
NW	Stans	5.20%	1.000			1.000	5.20%	8.50%	13.70%	12.05%
		6.00%	1.000			1.000	6.00%	8.50%	14.50%	12.66%
GL	Glarus	4.50%	0.550	0.630	0.08470	1.265	5.69%	8.50%	14.19%	12.43%
ZG	Zug	5.75%	0.820	0.600	0.07586	1.496	5.25%	8.50%	13.75%	12.09%
FR	Fribourg	4.00%	1.000	0.816	0.10000	1.916	7.66%	8.50%	16.16%	13.91%
SO	Solothurn	3.00%	1.100	1.100		2.200	6.60%	8.50%	15.10%	13.12%
		5.00%	1.100	1.100		2.200	11.00%	8.50%	19.50%	16.32%
BS	Basel	6.50%	1.000			1.000	6.50%	8.50%	15.00%	13.04%
BL	Liestal						7.70%	8.50%	16.20%	13.94%
SH	Schaffhausen	2.55%	1.110	0.950		2.060	5.25%	8.50%	13.75%	12.09%
AR	Herisau	6.50%	1.000			1.000	6.50%	8.50%	15.00%	13.04%
AI	Appenzell	6.00%	1.000			1.000	6.00%	8.50%	14.50%	12.66%
SG	St. Gallen	2.81%	1.150	2.200		3.350	9.42%	8.50%	17.92%	15.20%
GR	Chur	4.00%	0.900	0.950	0.10000	1.950	7.80%	8.50%	16.30%	14.02%
AG*	Aarau						13.70%	8.50%	22.20%	18.17%
TG	Frauenfeld	2.50%	1.170	1.460	0.16000	2.790	6.98%	8.50%	15.48%	13.40%
TI	Bellinzona	6.00%	1.000	1.000		2.000	12.00%	8.50%	20.50%	17.01%
VD	Lausanne						7.78%	8.50%	16.28%	14.00%
VS	Sion	5.20%	1.000	1.000	0.03000	2.030	10.56%	8.50%	19.06%	16.01%
NE	Neuchâtel	2.89%	1.000	1.000		2.000	5.78%	8.50%	14.28%	12.50%
		3.56%	1.000	1.000		2.000	7.11%	8.50%	15.61%	13.50%
GE	Genève	3.04%	1.885	0.451		2.336	7.09%	8.50%	15.59%	13.49%
JU	Delémont						12.69%	8.50%	21.19%	17.48%
							9.71%	8.50%	18.21%	15.40%
								Min	13.70%	12.05%
								Max	22.24%	18.19%

\* Der Kanton Aargau sieht einen progressiven Gewinnsteuertarif vor, so dass er nicht für den Abzug für Eigenfinanzierung qualifiziert.